

VERORDNUNG

über das Taubenfütterungsverbot in der Stadt Unterschleißheim (Taubenfütterungsverbots-Verordnung)

Die Stadt Unterschleißheim erlässt aufgrund Art. 16 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG, BayRS 2011-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S 1098), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. Seite 140) folgende

Verordnung:

§ 1

Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet der Stadt Unterschleißheim verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Taubenfütterungsverbot vom 17.04.1997 außer Kraft.

Unterschleißheim, den 19. Juli 2002

STADT UNTERSCHLEISSHEIM

Zeitler
1. Bürgermeister